AMTSBLATT





Nr. 16 vom 19.04.2024

Auskunft erteilt:Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.04.24	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Solarpark Langwiese", Stadt Kirchheimbolanden	122
12.04.24	Bekanntmachung der Sitzungstermine für die Wahlaus- schüsse über die Entscheidung der eingereichten Wahlvor- schläge für die Wahl der Gemeinderäte und des Stadtrates	125
12.04.24	Bekanntmachung der Sitzungstermine für die Wahlaus- schüsse über die Entscheidung der eingereichten Wahlvor- schläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürger- meisters	126
15.04.24	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsge- meinde Mörsfeld für die Jahre 2024 und 2025	127
16.04.24	Bekanntmachung über die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Kriegsfeld	129
16.04.24	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024	130
18.04.24	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2024 und 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	132
19.04.24	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2024 und 2025 und die Möglichkeit zur Ein- reichung von Vorschlägen	133

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.04.24	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die EU-Weinbaukartei Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung	134

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Solarpark Langwiese", Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 20.02.2024 den Bebauungsplan "Solarpark Langwiese" als Satzung beschlossen hat.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 20.02.2024 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Solarpark Langwiese" als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Langwiese" umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 3747/1, 3748 teilweise, 3749 teilweise, 3750 teilweise, 3752 teilweise, 3753 teilweise, 3754 teilweise und 3755 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Februar 2024 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 11.04.2024

gez. Muchow Stadtbürgermeister Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Februar 2024 und

- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 11.04.2024

gez. Muchow Stadtbürgermeister

- 3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
- 4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 5. Unbeachtlich sind:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
- 6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

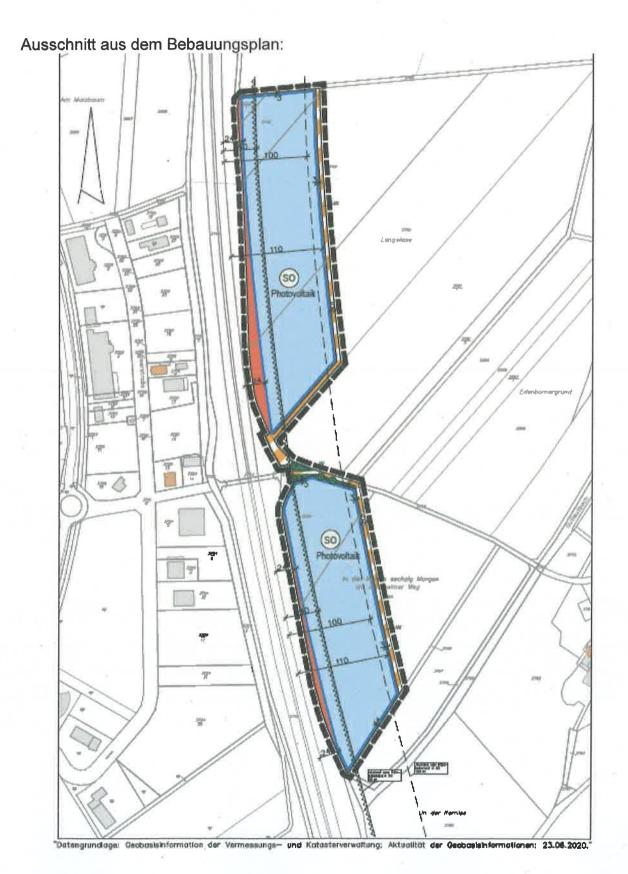
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 19.04.2024

gez. Muchow Stadtbürgermeister



Bekanntmachung der Sitzungstermine für die Wahlausschüsse über die Entscheidung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte und des Stadtrates

Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen.

Die Sitzungen finden wie folgt statt:

Ort -	Bezeichnung	Datum	Uhrzeit	Ansprechpartner	Veranstaltungsort	Anschrift
Bennhausen	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	18:30-19:00	Reinhold Horsch	Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 2 Bennhausen
Bischheim	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	18:30-19:30	Michael Brack		Hauptstraße 17 Bischheim
Bolanden	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Armin Juchem	Rathaus	Hauptstraße 28 Bolanden
Dannenfels	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	20:30-21:30	Ernst-Ludwig Huy	Rathaus	Oberstraße 1 Dannenfels
Gauersheim	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Karola Hahn	Dorfgemeinschaftshaus	Am Sportplatz 1 Gauersheim
Ilbesheim	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Dieter Schröder	Gemeindezentrum	Hauptstraße 15 Ilbesheim
Jakobsweiler	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Helmut Niederauer	Bürgerhaus	Schulstraße 4 Jakobsweiler
Kirchheimbolanden	Wahlausschuss Stadtrat	23.04.2024	18:30-19:00	Marc Muchow	Rathaus	Neue Allee 2 Kirchheimbolanden
Kriegsfeld	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Albert Ziegler	Turn- und Festhalle	Hinter Kirch 10 Kriegsfeld
Marnheim	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Tim Mühlbach	Rathaus	Schulstraße 3 Marnheim
Morschheim	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Timo Wahl	Gemeindehaus	Am Sportplatz Morschheim
Mörsfeld	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Jan Volker	Gemeindehalle	Alte Straße 8 Mörsfeld
Oberwiesen	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Heike Renz	Gemeindebüro	Hauptstraße 23 Oberwiesen
Orbis	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Peter Schmitt	Rathaus	Langstraße 4 Orbis
Rittersheim	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Marc-Guido Ebert	Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 12 Rittersheim
Stetten	Wahlausschuss Gemeinderat	23.04.2024	19:30-20:30	Kai-Uwe Angermayer	Dorfgemeinschaftshaus	Hohlstraße 8 Stetten

Kirchheimbolanden, den 12.04.2024

Bekanntmachung der Sitzungstermine für die Wahlausschüsse über die Entscheidung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen.

Die Sitzungen finden wie folgt statt:

Ort	Bezeichnung	Datum	Uhrzeit	Ansprechpartner	Veranstaltungsort	Anschrift
Bennhausen	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	18:00- 18:30	Katrin Sutter	Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 2 Bennhausen
Bischheim	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	18:00- 18:30	Mark Landfried	Gemeindebüro	Hauptstraße 17 Bischheim
Bolanden	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Volker Baum	Rathaus	Hauptstraße 28 Bolanden
Dannenfels	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	20:00- 20:30	Ernst-Ludwig Huy	Rathaus	Oberstraße 1 Dannenfels
Gauersheim	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Karola Hahn	Mehrzweckhalle	Am Sportplatz 1 Gauersheim
llbesheim	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Siegfried Bablitschky	Gräserhof	Hauptstraße 15 Ilbesheim
Jakobsweiler	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Helmut Niederauer	Bürgerhaus	Schulstraße 4 Jakobsweiler
Kirchheimbolanden	Stadtbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	18:00- 18:30	Michael Ruther	Rathaus	Neue Allee 2 Kirchheimbolander
Kriegsfeld	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Albert Ziegler	Turn- und Festhalle	Hinter Kirch 10 Kriegsfeld
Marnheim	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Andreas Böll	Rathaus	Schulstraße 3 Marnheim
Morschheim	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Gernot Koch	Gemeindehaus	Am Sportplatz Morschheim
Mörsfeld	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Jens Heyden	Gemeindehalle	Alte Straße 8 Mörsfeld
Oberwiesen	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 20:00	Andreas Stoll	Gemeindebüro	Hauptstraße 23 Oberwiesen
Orbis	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Axel Schmitt	Rathaus	Langstraße 4 Orbis
Rittersheim	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04,2024	19:00- 19:30	Marc-Guido Ebert	Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 12 Rittersheim
Stetten	Ortsbürgermeister- wahlausschuss	23.04.2024	19:00- 19:30	Armin Steuerwald- Ludwig	Dorfgemeinschaftshaus	Hohlstraße 8 Stetten

Kirchheimbolanden, den 12.04.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **09.04.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	813.390 € 802.080 €	729.890 € 709.160 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	11.310 €	20.730 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	33.540 €	43.160 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 € 0 €	0 € 0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-33.540 €	-43.160 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Verbindllichkeiten gegenüber der		
Einheitskasse wird festgesetzt auf	1.046.500 €	1.081.200 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

			2024	2025
1.	Grundsteuer			
a)	Grundsteuer A	auf	370 v.H.	370 v.H.
b)	Grundsteuer B	auf	500 v.H.	500 v.H.
2.	Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2024	2025
für den ersten Hund	70,00 €	70,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	130,00 €	130,00 €
für gefährliche Hunde	610,00 €	610,00€

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha

2024 8,00 € 2025 8,00 €

0€

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am 20.03.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	296.333,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	371.587,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	379.947,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	391.257,91 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	411.987,91 €

Mörsfeld, 15.04.2024

gez. Volker

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan 2024/2025 liegt vom 22.04.2024 bis 02.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Bekanntmachung

Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Kriegsfeld ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 13 und § 22 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld durch die Stadt abgeräumt.

Abt.	Reihe	Nr.	Verstorbene	
2	8	70	Siebecker	
3	Α	1 *	Bayer	
3	Α	4	Rheinfrank	
3	Α	6	Schneider	
3	Α	7	Weissmann	
3	D	26	Baldauf	
3	G	16	Wahlert	
3	G	20	Köhalmi	

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 13 und § 22 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friehofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404

Kriegsfeld, 16.04.2024

Ortsbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024 vom 16.04.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 11.04.2024 - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

		gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf		992.440 €	66.210 €	1.058.650 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		1.019.660 €	-7.420 €	1.012.240 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf		-27.220 €	73.630 €	46.410 €
2. im Finanzhaushalt	Ä	×		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		23.740 €	73.630 €	97.370 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		300.000 €	31.480 €	331.480 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		65.000 €	220.000 €	285.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		235.000 €	-188.520 €	46.480 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs-				
tätigkeit		-258.740 €	114.890 €	-143.850 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsföderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 65.000 € um 220.000 € erhöht und auf **285.000** € neu festgesetzt. Davon dienen 220.000 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

2024

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

830.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B)
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

350 v.H. - unverändert von bisher 500 v.H. auf 650 v.H. 386 v.H. - unverändert -

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am 27.06.2023 beschlossene Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.872.522 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.122.353 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.094.383 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.140.793 €

Stetten, 16.04.2024

gez. Angermayer

(Angermayer)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom 22.04.2024 bis 03.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2024 und 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2024 und 2025

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 18.04.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-rathaus-finanzen/ haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-kriegsfeld.html zur Einsichtnahme bereit

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Kriegsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 22.04.2024 bis 06.05.2024) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 18.04.2024 Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl) Bürgermeisterin Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2024 und 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2024 und 2025

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 18.04.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

www.kirchheimbolanden.de/de/bennhausen-rathaus-finanzen.html

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bennhausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 22.04.2024 bis 06.05.2024) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 19.04.2024 Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Wienpahl

(Wienpahl) Bürgermeisterin

Bekanntmachung

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2024 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2024** abzugeben. Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle Rodungen und Pflanzungen, die seit dem 1. Juni 2023 vorgenommen wurden sowie alle Korrekturen, Bewirtschafterwechsel und Änderungen. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum <u>31. Mai 2024</u> bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal (https://wip.lwk-rlp.de). Zahlreiche Betriebe nutzen bereits dieses unkomplizierte Angebot. Daher wird der Papierausdruck nur noch **einfach** versendet.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen der Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 55543 Bad Kreuznach